

# „Kinderschutz im Sportverein“

Bundesinitiative  
Frühe Hilfen



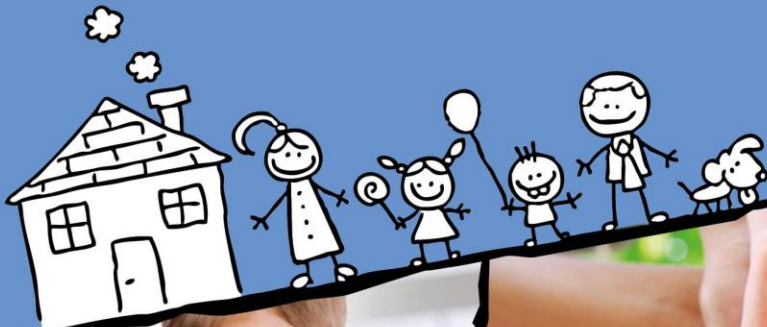
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

**Marion Schild**

Sachgebietsleiterin „Jugendförderung“

Leiterin der Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“

23.04.2016 Penzlin „Neue Burg“

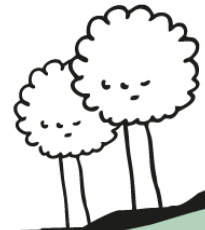


# 1. Allgemeines



# Das neue **Bundeskinderschutzgesetz**

Bundesgesetzblatt 2011 Teil 1 Nr. 70  
vom 28. Dezember 2011





ist „...Eine **gegenwärtig** in einem solchen Maße **vorhandene Gefahr**, dass sich bei der *weiteren Entwicklung* eine **erhebliche Schädigung** mit **ziemlicher Sicherheit voraussagen** lässt...“  
(BGH 1956)

**Gegenwärtige Bedrohung** des **Grundrechtes** auf **Leben**, körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Diese **Bedrohung** kann in **der Zukunft** zu einer **erheblichen Schädigung** führen.

**Diese Folge tritt mit ziemlicher Sicherheit ein.**

Kindeswohl-  
gefährdung





1. Vernachlässigung
2. Körperliche Misshandlung
3. Sexuelle Gewalt
4. Häusliche Gewalt
5. Psychische Misshandlung
6. Ankündigung von Suizid

Anzeichen für  
Gefährdungen des  
Kindeswohls



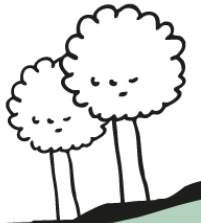
## 2. Akteure im Kinderschutz



*Es sind immer die Menschen auf die es ankommt!*



Gelesen von Gerhard Pflücker - für die Geschichte von Ulrich Gabel





- **Lehrer/-innen / Kontaktlehrer/-innen**
- **Sozialpädagog/-innen**
- **Erzieher/-innen**
- **Trainer/-innen**
- **Ehrenamtlich Tätige/Trainer/-innen**
- **Schulsozialarbeiter/-innen**
- **Jugendsozialarbeiter/-innen**
- **u.v.m.**

**Akteure im  
Kinderschutz**







# Schüler/-innen im LK

## MSE

an Grundschulen; Gesamtschulen; Regionale Schulen;  
Förderschulen; Gymnasien; Berufsschulen

**28.978**

dies entspricht **11,08 %**  
von der Gesamtbevölkerung

**261.354**

(Stand Juni 2015)



Zahl der jungen  
Menschen/  
Schüler/-innen  
im LK MSE





## Mitglieder insgesamt KSB MSE

**37.425**

in 332 Vereinen

davon

**15.716** Kinder

/Jugendliche/junge

Erwachsene bis 26 Jahre

**ca 40,5%**

(Stand April 2016)

Zahl der jungen  
Menschen/  
Schüler/-innen  
im LK MSE



# 3. Vereinbarungen zum Kinderschutz im LK MSE

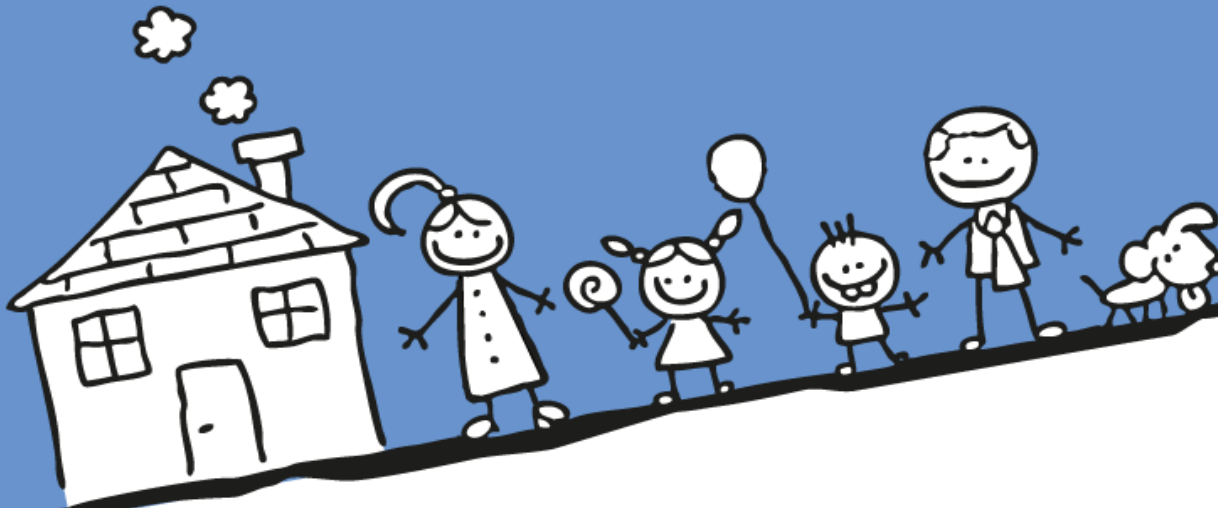
# Vereinbarungen zum Kinderschutz im LK MSE

## Gem. § 8a SGB VIII mit Leistungserbringern nach dem SGB VIII

- Schulsozialarbeit
- Hauptamtliche Trainer/-innen
- Jugendsozialarbeiter/-innen

## Gem. § 4 Abs. 5 Schulgesetz M-V

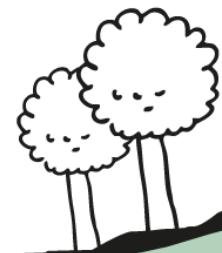
- Lehrkräfte





# Vereinbarung zwischen Jugendamt und Trägern der Jugendhilfe (kleine Vereinbarung)

zur Wahrnehmung des Schutzauftrages  
gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und § 72a SGB VIII





## Beim Kind/Jugendlichen wird folgende Gefährdungslage vermutet:

- Vernachlässigung
  - Körperliche Misshandlung
  - Sexuelle Gewalt
  - Häusliche Gewalt
  - Trennung und Scheidung
  - Psychische Misshandlung
  - Kind/Jugendlicher kündigt Suizid an**
  - Unverschuldetes Versagen der Eltern
  - Sonstiges:**
- 
- 





# Vereinbarung

## zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und § 72a SGB VIII für den Leistungsbereich gemäß §§ 11-14 SGB VIII

Zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Landrat, Platanenstr. 43, 17033 Neubrandenburg,

und

der Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V., vertreten durch die Vorstände, Eichholzstraße 37, 17192 Waren (Müritz)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

*(Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.)*

- Der Vereinbarungspartner erkennt die grundsätzliche Bedeutung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Jugendhilfe an.
- Er verpflichtet sich, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Minderjährigen wahrzunehmen und unverzüglich (sofort) dem zuständigen Bezirkssozialarbeiter des Jugendamtes telefonisch anhand Anlage A zu melden und anschließend den Meldebogen (Anlage B) per Fax an den jeweiligen Regionalstandort (RSO) des Jugendamtes zu senden:

RSO Neubrandenburg	RSO Neustrelitz	RSO Waren (Müritz)	RSO Demmin
Fax 0395 57087 5910	Fax 03981 481 477	Fax 03991 78 2321	Fax 03998 434 923

- Mit Vorliegen der ausführlichen Meldung des Vereinbarungspartners beim Jugendamt wird der zuständige Sozialarbeiter des Allgemeinen sozialen Dienstes fallführend.
- Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 61- 65 SGB VIII) sind einzuhalten.
- Der Vereinbarungspartner verpflichtet sich, jährlich an mind. einer Weiterbildung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ teilzunehmen und dies dem Jugendamt auf Verlangen nachzuweisen.
- Der Vereinbarungspartner erklärt verbindlich, keine hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind. Er verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem o.g. Personenkreis die Voriage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1, Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen und von den bei ihm bereits beschäftigten Personen aus o.g. Personenkreis wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der Vereinbarung, ein Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1, Nr. 2a BZRG vorlegen zu lassen.

- Bestandteile dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen:

- A: Zuständigkeitsbereiche – Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
- B: Meldebogen für den ASD bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII
- C: „Gewalt gegen Kinder – Ein Leitfaden für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern“

- Der Vereinbarungspartner stellt sicher, dass alle haupt-, ehren- und nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiter/innen aktenkundig die Festlegungen dieser Vereinbarungen zur Kenntnis erhalten und danach handeln.
- Der Vereinbarungspartner verpflichtet sich, regelmäßig Informationen zum Netzwerk „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte einzuholen.
- Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, umgehend alternative Regelungen zu finden.
- Die Vereinbarung tritt mit Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Neubrandenburg, den 15. Oktober 2012

Ingrid Sievers  
Beigeordnete  
Dezernentin

Vorstand des KSB Müritz e.V.

Vorstand des KSB Demmin e.V.

Vorstand des KSB Mecklenburg-Strelitz e.V.

Vorstand des SSB Neubrandenburg e.V.



**Meldebogen für den ASD bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII**

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Name der meldenden Person:

Name	Bereich / Funktion	Bemerkung

**1. Gefährdete Minderjährige**

Name, Vorname	geb.	Anschrift	Telefon

**2. Erziehungsberechtigte und andere Bezugsperson**

Name, Vorname	geb. /Alter	Anschrift	Sorgerecht	Telefon

**3. Der/die Minderjährige/n lebt/leben zur Zeit**

<input type="checkbox"/> in seiner/ihrer Familie	<input type="checkbox"/> sonstige Bezugsperson	<input type="checkbox"/> beim Erziehungsberechtigten
<input type="checkbox"/> Pflegefamilie	<input type="checkbox"/> Einrichtung	<input type="checkbox"/> ohne festen Wohnsitz

**4. Die meldende Person bittet um vertrauliche Behandlung ihrer persönlichen Daten**

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
-------------------------------	-----------------------------

**5. Inhalt der Meldung**

Handelt es sich um eine  einmalige oder  längerfristige Beobachtung?


**6. Wurde bereits etwas zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung unternommen?**

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja → Was durch wen? Name und Anschrift der Person, ☎

**7. Weitergabe der Meldung an den Allgemeinen sozialen Dienst des Jugendamtes**

Übergeben: \_\_\_\_\_  
Datum, Uhrzeit      Unterschrift meldende Person

übernommen: \_\_\_\_\_  
Datum, Uhrzeit      fellzuständige/r Sozialarbeiter/in



Anlage B:  
Meldebogen für  
den ASD



**1. Änderung der Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages durch  
Träger der freien Jugendhilfe für Einrichtungen und Dienste  
gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII und § 72a SGB VIII  
für den Leistungsbereich gemäß §§ 11-14 SGB VIII**

Zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
(örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe),  
Platanenstraße 43,  
17033 Neubrandenburg,

vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger

und der/dem Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V.  
Schwedenstraße 25  
17033 Neubrandenburg

vertreten durch Herrn Dr. Wolfgang Heidel

Die nachfolgenden Veränderungen werden gemäß Punkt 10 der o. g. Vereinbarung vorgenommen.

- Unter **Punkt 2** wird die für das gesamte Jugendamt gültige einheitliche Fax-Nr.: 0395 57087 65957 aktualisiert.
- Unter **Punkt 3** wird die Bezeichnung Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst aktualisiert.
- Unter **Punkt 7** entfällt Anlage A Zuständigkeitsbereiche des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes und wird ersetzt durch Anlage G Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes.  
Die Zuständigkeitsbereiche werden zukünftig in aktualisierter Form über die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII verteilt. Von künftigen Änderungen der Anlage G bleibt die erste Änderung der Vereinbarung unberührt. Künftige Änderungen werden lediglich über die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII verteilt.
- Die Veränderungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Neubrandenburg, 10. Dezember 2015

  
Heiko Kärger  
Der Landrat

  
rechtsverbindliche Unterschrift  
des Vereinbarungspartners



**1. Änderung  
der Vereinbarung  
- Dezember 2015**



## Anlage G

### Erreichbarkeit des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

02.06.2015

Stand

Sprechzeiten u. Erreichbarkeit	Regionalstandort Neubrandenburg	Regionalstandort Demmin	Regionalstandort Neustrelitz	Regionalstandort Waren
Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag		8:00 bis 12:00 Uhr * 8:00 bis 12:00; 13:00 bis 17:30 Uhr geschlossen ** 8:00 bis 12:00; 13:00 bis 16:00 Uhr 8:00 bis 12:00 Uhr		
Telefon	0395 57087 5300	0395 57087 5301	0395 57087 5302	0395 57087 5303
Fax	0395-5708765957			
eMail	<a href="mailto:dirk.schuergut@lk-seenplatte.de">dirk.schuergut@lk-seenplatte.de</a>	<a href="mailto:heike.lenz@lk-seenplatte.de">heike.lenz@lk-seenplatte.de</a>	<a href="mailto:oliver.schroeder@lk-seenplatte.de">oliver.schroeder@lk-seenplatte.de</a>	<a href="mailto:renee.rueckheim@lk-seenplatte.de">renee.rueckheim@lk-seenplatte.de</a>

\* in der Zeit von 13:00 bis 16:00 Uhr ist das Jugendamt über Telefon, Fax und eMail zu erreichen

\*\* in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr ist das Jugendamt über Telefon, Fax und eMail zu erreichen

Außerhalb der o. g. Dienstzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes der Regionalstandorte Neubrandenburg, Demmin, Neustrelitz und Waren zu erreichen über die IRLS - Integrierte Regionale Leitstelle „Mecklenburgische Seenplatte“. Gleiches gilt für Werktagen vor Feiertagen ab 12:00 Uhr.

Kontaktdaten der Integrierten Leitstelle „Mecklenburgische Seenplatte“:

Telefon: 0395 57087 8000

Fax: 0395 555 1500

E-Mail: [leitstelle@lk-seenplatte.de](mailto:leitstelle@lk-seenplatte.de)



Anlage G:  
Erreichbarkeit  
des ASD







## Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst des Jugendamtes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Für außerordentlich dringende Fälle  
bzw. Notsituationen ist außerhalb der  
regulären Dienstzeiten und an den  
Wochenenden ein **Bereitschaftsdienst**  
über die Integrierte Regionalstelle  
(IRLS) Neubrandenburg  
Tel.: **0395 - 57087 8000** erreichbar.

Bereitschafts-  
dienst





**Zuständigkeiten des  
Allgemeinen Sozialpädagogischen  
Dienstes des Jugendamtes**





**Allgemeiner Sozialpädagogischer Dienst des Jugendamtes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Für außerordentlich dringende Fälle bzw. Notsituationen ist außerhalb der regulären Dienstzeiten und an den Wochenenden ein Bereitschaftsdienst über die Integrierte Leitstelle (ILS) MSE Tel.: 0395 57087 8000 erreichbar.

Ansprechpartner/in:	Telefon	Sozialraum Nord	Sozialraum Mitte/West	Sozialraum Ost
<b>HSB</b> <b>Herr Schürgut</b> <a href="mailto:nik.schuergut@lk-seenplatte.de">nik.schuergut@lk-seenplatte.de</a>	0395 57087 5350			
<b>Frau Pöhlitz</b> <a href="mailto:marion.poehlitz@lk-seenplatte.de">marion.poehlitz@lk-seenplatte.de</a> Vertreter/in: Frau Thielke Frau Triebel	0395 57087 5084	Reitbahnweg		
<b>Frau Thielke</b> <a href="mailto:iris.thielke@lk-seenplatte.de">iris.thielke@lk-seenplatte.de</a> Vertreter/in: Frau Pöhlitz Frau Triebel	0395 57087 5176	Reitbahnviertel Vogelviertel		
<b>Frau Triebel</b> <a href="mailto:cordula.triebel@lk-seenplatte.de">cordula.triebel@lk-seenplatte.de</a> Vertreter/in: Frau Pöhlitz Frau Thielke	0395 57087 3175	Datzeberg Monckeshof Brauereiviertel		
<b>Frau Voß</b> <a href="mailto:heike.voss@lk-seenplatte.de">heike.voss@lk-seenplatte.de</a> Vertreter/in: Frau Liening Frau Kempfer	0395 57087 5695		Südstadt, Lindenberg, An der Landwehr	
<b>Frau Liening</b> <a href="mailto:heike.liening@lk-seenplatte.de">heike.liening@lk-seenplatte.de</a> Vertreter/in: Frau Voß Frau Kempfer	0395 57087 5079		Ihlenfelder Vorstadt, Lindenberg, Landwehr, Am Steeb, Fünfeichen	
<b>Frau Kempfer</b> <a href="mailto:anne-kathrin.kempfer@lk-seenplatte.de">anne-kathrin.kempfer@lk-seenplatte.de</a> Vertreter/in: Frau Voß Frau Liening	0395 57087 5195		Mitte, Katarienviertel Weitlin, Broda, Katharinenviertel	
<b>Frau Schlicht</b> <a href="mailto:heike.schlicht@lk-seenplatte.de">heike.schlicht@lk-seenplatte.de</a> Vertreter/in: Herr Senz	0395 57087 5705			Oststadt Carlshöhe
<b>Frau Post</b> <a href="mailto:karsta.post@lk-seenplatte.de">karsta.post@lk-seenplatte.de</a> Vertreterin: Frau Görne	0395 57087 5750			Oststadt Küssow
<b>Frau Görne</b> <a href="mailto:monika.goerne@lk-seenplatte.de">monika.goerne@lk-seenplatte.de</a> Vertreterin Frau Post	0395 57087 5536			Oststadt Fritscheshof
<b>Herr Senz</b> <a href="mailto:bennet.senz@lk-seenplatte.de">bennet.senz@lk-seenplatte.de</a> Vertreter Frau Schlicht	0395 57087 5696	Datzeberg		Oststadt





## „Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Staatlichen Schulamt  
Neubrandenburg  
Und dem Jugendamt des Landkreises  
Mecklenburgische Seenplatte

über die Zusammenarbeit von JH  
und Schule zum Umgang mit  
kinderwohlgefährdenden  
Situationen in Schulen des LK MSE“  
vom 25.08.2014



## § 4 Schulgesetz M-V „Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen“



- ( 5 ) ...Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, **jedem Anschein** von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls **nachzugehen**. **Die Schule** entscheidet rechtzeitig über die **Einbeziehung des Jugendamtes** oder anderer zuständiger Stellen. **Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.**

4. Verpflichtendes  
Führungszeugnis  
§ 72a SGB VIII



- 1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe **keine Person** beschäftigen oder vermitteln, **die rechtskräftig** wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs **verurteilt worden ist**. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und **in regelmäßigen Abständen** von den betroffenen Personen ein **Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes **vorlegen lassen**.
- 2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe** sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.



§ 72a SGB  
VIII  
Tätigkeitsaus-  
schluss einschlägig  
vorbestrafter  
Personen





- 3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung **keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die** wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 **rechtskräftig verurteilt worden ist**, in **Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe** Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen **nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis** nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

§ 72a SGB  
VIII  
Tätigkeitsaus-  
schluss einschlägig  
vorbestrafter  
Personen







4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 72a** sicherstellen, dass unter deren Verantwortung **keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person**, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 **rechtskräftig verurteilt worden ist**, in **Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe** Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen **nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis** nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.



§ 72a SGB  
VIII  
Tätigkeitsaus-  
schluss einschlägig  
vorbestrafter  
Personen





(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein **Führungszeugnis** genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. **Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.** Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



§ 72a SGB  
VIII  
Tätigkeitsaus-  
schluss einschlägig  
vorbestrafter  
Personen



# Antragsverfahren durch den Betroffenen

nach § 30a BZRG, wenn der Betroffene eine Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des SGB VIII nachzuweisen hat.

- **Vorlagepflicht** bei: beruflicher oder ehrenamtlicher Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

**Jugendamt** entscheidet über Eingrenzung des Personenkreises

- Kriterien:  
Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen - nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis

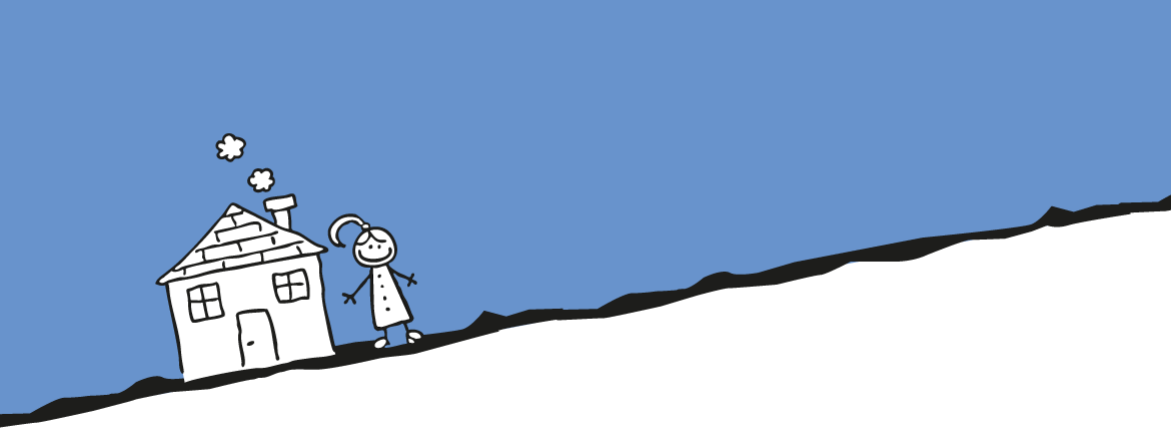
**Aushandlungsprozesse gestalten**

- erst ab 18/21 Jahren
- ab gewisser Dauer der Tätigkeit
- wichtig: regelmäßiges Thematisieren



§ 72a SGB  
VIII  
Erweiterte  
Führungszeugnisse

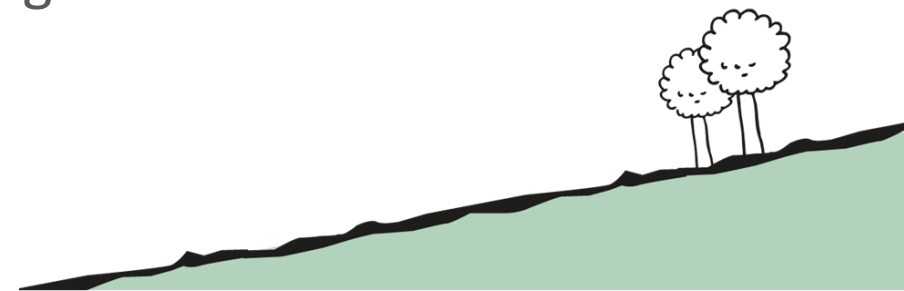




- Erteilung eines Führungszeugnisses ist **grundsätzlich** gebührenpflichtig.
- Gebühr: 13 Euro

Das Bundesamt für Justiz kann ausnahmsweise, **wenn dies bei einem besonderen Verwendungszweck geboten erscheint**, von der Erhebung dieser Gebühr absehen.

Gebührenbefreiung  
bei ehrenamtlicher  
Tätigkeit





**Merkblatt  
zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis**

(Stand: 15. Oktober 2014)

**I. Grundsatz**

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

**II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen**

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EstG<sup>1</sup> genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

**III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG**

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG auf Antrag ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

**IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.**

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

**V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.**

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Hierzu ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

**VI. Einzelfälle**

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein



<sup>1</sup> Freiwilliges soziales Jahr  
 Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes  
 Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2008 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)  
 Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes  
 Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)  
 Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch  
 Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778)

5. Handlungsleitfaden - Meldung  
bei einer akuten möglichen  
Kindeswohlgefährdung





## Handlungsleitfaden - Meldung bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung:

- 1) eigene Wahrnehmung bzw. Vermutung **sofort** mit dem Vereinsvorsitzenden **kommunizieren (4-Augen-Prinzip)**
- 2) gemeinsam das **weitere Vorgehen abstimmen**
- 3) bei **akuter Gefahr** für das Kind oder den Jugendlichen **unverzüglich (sofort) das Jugendamt kontaktieren**  
→ zunächst und unmittelbar **telefonisch**
- 4) danach unverzüglich den **Meldebogen** (Vereinbarung § 8a SGB VIII) **ausfüllen und per Fax** an das Jugendamt **versenden**
- 5) Im Zweifel immer das Jugendamt kontaktieren

Vorgehensweise

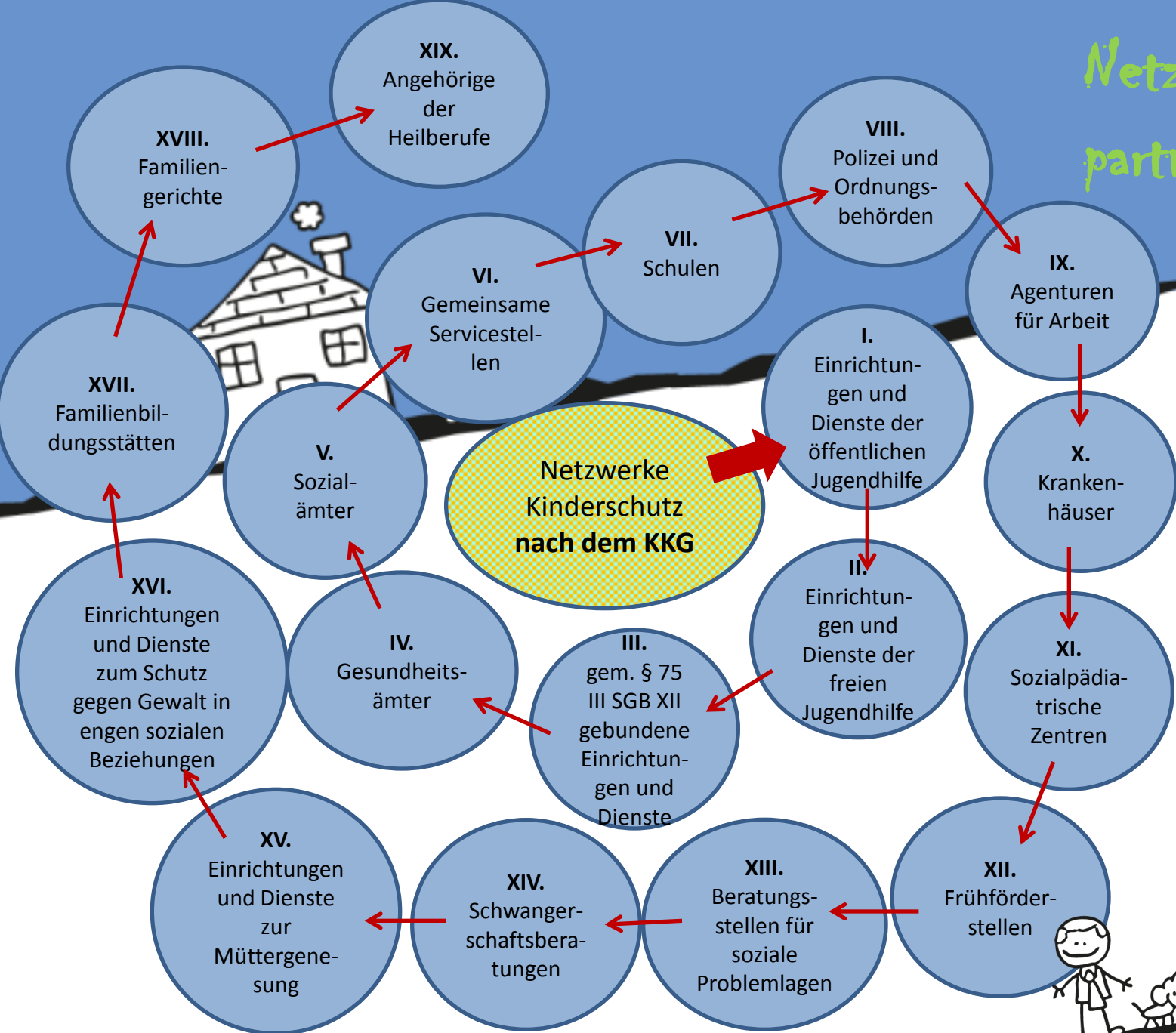


# 6. VerbundNetzwerkKinderschutz im LK MSE – VNK

# Netzwerkpartner/-innen

(insbesondere § 3 Abs. 2 KKG)

## Netzwerke Kinderschutz nach dem KKG



# Struktur der Netzwerke „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ im LK MSE



Strategische Ebene

20. März 2013  
Verbund Netzwerk  
Kinderschutz  
Mecklenburgische Seenplatte

Operative Ebene

Kreisstadt  
Neubranden-  
burg

Netzwerk  
„Frühe Hilfen  
und  
Kinderschutz“

26.02.2013

Region  
Demmin

Netzwerk  
„Frühe Hilfen  
und  
Kinderschutz“

01.07.2011

Region  
Neustrelitz

Netzwerk  
„Frühe Hilfen  
und  
Kinderschutz“

29.11.2012

Region Waren

Netzwerk  
„Frühe Hilfen  
und  
Kinderschutz“

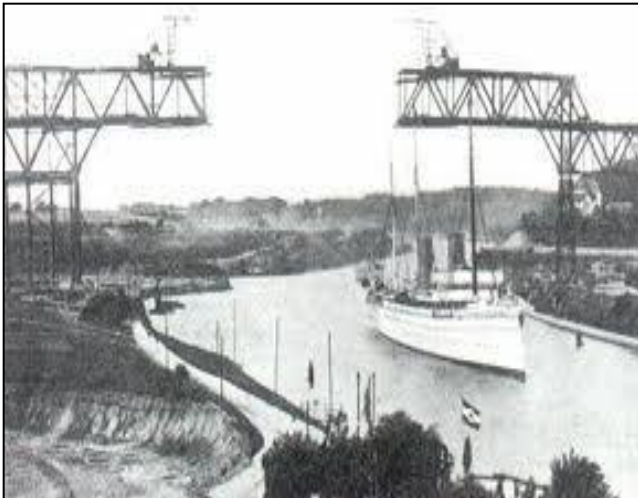
07.03.2011



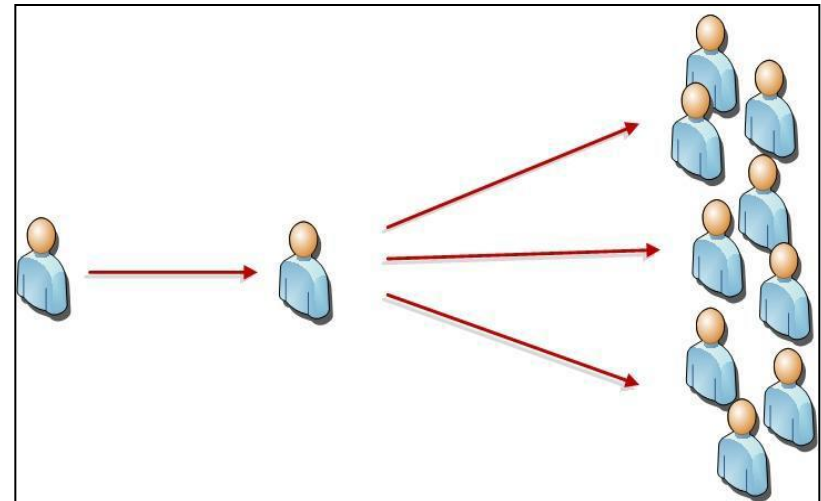
# Wofür brauchen wir den VNK MSE?



## Brückenbauer im System/zu Personen



## Multiplikatoren in die jeweilige Fachöffentlichkeit und Profession





- Verständigung und Austausch zu den jeweiligen Aufgabenfeldern und rechtlichen Grundlagen
- Gegenseitige Information über Leistungen, Möglichkeiten und Grenzen
- Schnittstellen/Kontaktdaten
- Organisation von Fachveranstaltungen
- Entwicklung von Arbeitsgruppen
- Wer bietet welche Angebote?
- Öffentlichkeitsarbeit
- u.v.m.



Ausrichtung und  
Zielsetzung des  
Gremiums, Arbeitsauftrag  
und Arbeitsweise







# Internetpräsentation LK MSE

<http://vnkinderschutz.lk-mecklenburgische-seenplatte.de>



# 7. Schlussfolgerungen und Beispiele für einen gelingenden Kinderschutz im Sportverein



- 1) **Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen** im Themenfeld „**Kinderschutz**“ für haupt- und ehrenamtliche Trainer (1 x im Jahr)
- 2) **Weiterentwicklung** eines **verbindlichen Verfahrens zum Kinderschutz** innerhalb des KSB MSE
- 3) **Vereinsvorsitzende** hierbei **stärken** und unterstützen
- 4) **Nutzung** von **best-practice Beispielen** anderer Sportverbände
- 5) **Landessportbund MV** sollte sich dem **Kinderschutz** mehr **widmen**
- 6) **KSB MSE** - verbindliches Mitglied im "**VerbundNetzwerkKinderschutz MSE**"
- 7) **Verbesserung** der **Zusammenarbeit** zwischen KSB MSE und dem **Jugendamt**
- 8) **Kinderschutzklärung /Verhaltenskodex**

Schluss-  
folgerungen





LANDES  
SPORTBUND  
BERLIN



[www.kinderschutz-  
im-sport-berlin.de](http://www.kinderschutz-im-sport-berlin.de)



LEITFADEN

**Kinderschutz im Berliner Sport**

PRÄVENTION UND INTERVENTION BEI  
SEXUALISIERTER GEWALT



## Erklärung zum Kinderschutz

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und dafür den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft.

Der Landessportbund Berlin sowie die Sportjugend Berlin und das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk arbeiten für das Wohlergehen von jungen Menschen in unserer Stadt. Wir übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst. Wir tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden.

In diesem Sinne appellieren wir an alle verantwortlichen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Organisationen, sich ebenfalls für den Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen einzusetzen und die nachfolgenden Leitlinien zu beachten:

- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
- Der Umgang mit jungen Menschen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten.

- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortlich mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
- Wir respektieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Form von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns an dem Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- Wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung bei den zuständigen Jugendämtern oder Beratungsstellen.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen in der Kinder- und Jugendbetreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht. In besonders sensiblen Bereichen (Jugendreisen, Sportreisen, Ferienfreizeiten) verlangen wir von den verantwortlichen

Gruppenleitern die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. (Für ehrenamtliche Mitarbeiter ist das Führungszeugnis kostenlos bei den Bürgerämtern erhältlich.)

- Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und informieren diese über unsere Leitlinien zum Kinderschutz.
- Wir verpflichten uns zur Einhaltung dieser Leitlinien und schaffen Vertrauen bei jungen Menschen, bei Eltern und in der Öffentlichkeit.

Der Landessportbund Berlin, die Sportjugend Berlin und EJF bieten regelmäßige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum Kinderschutz an. Zudem wird das Thema Kinderschutz als fester Bestandteil in die Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern, Übungsleitern und Trainern eingebunden.

Wir empfehlen den zuständigen Jugendleitungen in Sportvereinen und Sportverbänden sowie aus Kinder- und Jugendeinrichtungen die Teilnahme an entsprechenden Bildungsveranstaltungen.

Wir wollen alle verantwortlichen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Kinderschutz sensibilisieren und für den Umgang mit schwierigen Situationen qualifizieren.



Klaus Böger  
Präsident  
Landessportbund Berlin

Tobias Dollase  
Vorsitzender  
Sportjugend Berlin

Siegfried Dreusicke  
Vorstand Evangelisches Jugend-  
und Fürsorgewerk





Platz für Logo vom Sportverein/-verband

## Ehrenkodex

für alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein/-verband

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Sportverein/-verband: \_\_\_\_\_

**Folgender Ehrenkodex ist zentrale Grundlage meiner Arbeit im Sportverein/-verband:**

- Ich übernehme Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören die Wahrung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz vor gewaltsamen Übergriffen, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, vor sexualisierter Gewalt, vor sexuellem Missbrauch und vor Diskriminierungen aller Art.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen, sowie die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Entwicklung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber fördern, insbesondere fairem und respektvollem Verhalten und dem verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart und Betätigungen im sportartübergreifenden Bereich eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und vermittele stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln nach den Gesetzen des Fair Play.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konflikt- oder Verdachtsfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner beim Verein und ggf. entsprechende Dachorganisationen.

**Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_





Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!



Raum für offene Fragen

